



Brüssel, den 18.2.2014
C(2014) 841 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.2.2014

zur Annahme des Arbeitsprogramms 2014 im Energiebereich

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.2.2014

zur Annahme des Arbeitsprogramms 2014 im Energiebereich

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2964/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 zur Schaffung eines Registrierungssystems für Rohöleinfuhren und -lieferungen in der Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 1999/280/EG des Rates vom 22. April 1999 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Finanzierung der Europäischen Normung,

gestützt auf Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt,

gestützt auf die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt,

gestützt auf die Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel,

gestützt auf Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates vom 24. Juni 2010 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung,

gestützt auf die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz,

gestützt auf die Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

- (1) Für die Durchführung des Arbeitsprogramms sollte ein Finanzierungsbeschluss für das Jahr 2014 angenommen werden. Artikel 94 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union² enthält detaillierte Bestimmungen zu Finanzierungsbeschlüssen.
- (2) Der vorliegende Beschluss sollte auch die Deckung gegebenenfalls anfallender Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 umfassen.
- (3) Nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung können Mittel für Maßnahmen, die die Kommission aufgrund von Aufgaben durchführt, die sich aus den ihr durch den EG-Vertrag und den EAG-Vertrag zugewiesenen institutionellen Befugnissen ergeben, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.
- (4) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 definiert werden.
- (5) Die Finanzhilfen und Aufträge im Rahmen der spezifischen Programme werden in separaten Arbeitsprogrammen geregelt, die von der Kommission angenommen werden und als Finanzierungsbeschlüsse gelten –

BESCHLIESST:

Artikel 1
Arbeitsprogramm

Das im Anhang beschriebene Jahresarbeitsprogramm 2014 für die Durchführung allgemeiner Maßnahmen im Energiebereich wird hiermit angenommen.

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Programms für das Jahr 2014 beläuft sich auf 4 900 000 EUR und wird aus Mitteln der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Jahr 2014 finanziert:

32 02 02 Unterstützende Tätigkeiten für die europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

Die in Unterabsatz 1 genannten Mittelbindungen können auch Verzugszinsen decken.

² ABl. L 362 vom 31.12.2002, S. 1.

Artikel 3
Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen³ für spezifische Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als nicht substantiell im Sinne von Artikel 94 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn dadurch Art und Ziel des Arbeitsprogramms nicht wesentlich verändert werden. Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Geschehen zu Brüssel am 18.2.2014

Für die Kommission
Günther OETTINGER
Mitglied der Kommission

³ Solche Änderungen können sich beispielsweise daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.